

BGer 1C 404/2025 vom 29. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_404_2025

FR: TF 1C 404/2025 du 29 juillet 2025

IT: TF 1C 404/2025 del 29 luglio 2025

Regeste

Verkehrsmedizinische Untersuchung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) über die Anordnung einer Fahreignungsprüfung, d.h. eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit (Art. 82 lit. a BGG). Näher zu prüfen ist die Beschwerdebefugnis der VRK.

E. 1.1

Die VRK ist eine kantonale Behörde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche weder partei- noch prozessfähig (BERNHARD WALDMANN, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Auflage, 2018, N. 40 zu Art. 89 BGG). Nur das Gemeinwesen als solches ist gestützt auf die Generalklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert (BGE 141 I 253 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteil 1C_66/2024 vom 31. Oktober 2024 E. 1.3). Eine Ermächtigung der VRK, im Namen des Kantons zu prozessieren, liegt nicht vor.

E. 1.2

Im Übrigen verschafft nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung keine Beschwerdebefugnis im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG . Insbesondere ist die im Rechtsmittelverfahren unterlegene Vorinstanz nicht berechtigt, gegen den sie desavouierenden Entscheid an das Bundesgericht zu gelangen (vgl. BGE 141 II 161 E. 2.1; 140 V 321 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Eine spezielle Legitimation im Sinne von Art. 89 Abs. 2 BGG ist weder angerufen noch erkennbar.

E. 2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.